Frye+Schröder Stahlhandel GmbH & Co. KG
Kiefernweg 13-19 · 49090 Osnabrück
Tel. +49 541 91230-0 · info@frye-schroeder.de · frye-schroeder.de

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen · Stand 14. Oktober 2026

I. Geltung, Vertragsschluss, Form

1. Diese Bedingungen gelten für alle – auch künftigen – Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anarbeitung und Werkleistungen) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefern.
2. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Lieferbedingungen und Preislisten des von uns beauftragten Lieferwerks, soweit sie uns gegenüber gelten und wir sie dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht haben.
3. Unsere Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Mündliche Zusagen, Zusicherungen und Angaben unserer Mitarbeiter zu Eigenschaften oder Verwendungszweck der Ware werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
4. Soweit diese Bedingungen oder das Gesetz eine Form verlangen, genügt die Textform (§ 126b BGB), insbesondere E-Mail. Dies gilt auch für Mängelanzeigen, Rügen und Beanstandungen unserer Erklärungen.
5. Beanstandungen unserer Auftragsbestätigung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, in Textform mitzuteilen; andernfalls ist unsere Bestätigung für den Leistungsumfang maßgeblich.
6. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
7. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Schnittpläne und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise, Gewichte, Preisanpassung

1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager in Euro, zuzüglich Fracht, Verpackung, Transporthilfsmittel, Prüfbescheinigungen und gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Fehlt eine Preisvereinbarung, gilt unsere bei Vertragsschluss gültige Preisliste.
2. Gewichte werden durch Wiegezettel oder Schnittliste nachgewiesen. Soweit Material branchenüblich nach theoretischem Gewicht berechnet wird, gelten die im deutschen Stahlhandel üblichen Handelsgewichte einschließlich der üblichen Zuschläge für Walz- und Dickentoleranzen. Bei Bündelung oder Paketierung wird brutto für netto verwogen. Stückzahlen und Bundzahlen sind bei nach Gewicht berechneter Ware unverbindlich; maßgeblich ist das Gesamtgewicht der Lieferung.
3. Legierungs-, Schrott- und sonstige Materialzuschläge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem im Liefermonat gültigen Zuschlag des Lieferwerks berechnet.
4. Preisanpassung: Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Wochen und ändern sich in dieser Zeit die von uns nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Preises (insbesondere Einkaufspreise des Lieferwerks, Frachten, Energie, Zölle, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben), passen wir den Preis im Umfang dieser Änderung an – nach oben wie nach unten. Die Anpassung wird dem Kunden vor Lieferung in Textform mitgeteilt und auf Verlangen durch Nachweis der Kostenänderung belegt.
5. Übersteigt der angepasste Preis den vereinbarten Preis um mehr als 10 %, kann der Kunde hinsichtlich der betroffenen Mengen innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen der Preisanpassung bestehen nicht.
6. Unvorhergesehene Mehraufwendungen bei der Durchführung der Lieferung (z. B. Wartezeiten, erschwerte Anlieferung, Zusatzfahrten), die der Kunde zu vertreten hat und für die kein Zuschlag vereinbart ist, trägt der Kunde.

7. Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 liefern wir nur bei Vereinbarung in Textform mit; wir dürfen sie als Kopie oder elektronisch übergeben. Das Entgelt richtet sich nach unserer Preisliste bzw. der des Lieferwerks.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferfristen

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager. Versandweg, Versandmittel sowie Spediteur oder Frachtführer bestimmen wir. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerks, auf den Kunden über – auch bei frachtfreier Lieferung und bei Lieferung mit eigenem Fahrzeug. Bei Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware über.
2. „Frei Lieferadresse“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Zufahrt. Der Kunde hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und dafür geeignete Hebemittel (Kran, Stapler) und Personal bereitzuhalten. Wartezeiten und Mehraufwand gehen zu seinen Lasten. Wirken wir oder unsere Fahrer beim Abladen mit, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Gefahr des Kunden.
3. Wird der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zum vorgesehenen Zeitpunkt ohne unser Verschulden unmöglich oder wesentlich erschwert, dürfen wir auf anderem Weg oder zu einem anderen Ort liefern; die Mehrkosten trägt der Kunde.
4. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab. Transportschäden sind bei Empfang auf dem Lieferschein zu vermerken und uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verpackung sowie Schutz- und Transporthilfsmittel stellen wir auf Kosten des Kunden; deren Entsorgung oder Rückgabe obliegt dem Kunden.
6. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen. Geschieht dies nicht, dürfen wir sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden versenden oder einlagern und sofort berechnen.
7. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt haben. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrags und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden (Beibringung von Unterlagen, Freigaben, Zeichnungen, vereinbarten Anzahlungen). Maßgeblich für die Einhaltung ist die Absendung ab Werk oder Lager oder die Meldung der Versandbereitschaft.
8. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Bei Importware gilt dies zusätzlich für den Erhalt erforderlicher Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente. Wir informieren den Kunden unverzüglich und erstatten bereits erbrachte Gegenleistungen.
9. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig und werden nach tatsächlich gelieferter Menge berechnet.
10. Geraten wir in Lieferverzug, ist unsere Haftung für den Verzugsschaden bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung je vollendete Woche, höchstens 5 %, begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung richtet sich nach Abschnitt VII.
11. Zur Rücknahme mangelfreier, vertragsgemäß gelieferter Ware sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir solche Ware aus Kulanz zurück, setzt dies unsere vorherige Zustimmung in Textform voraus. Die Ware ist unbeschädigt, unverarbeitet und in wiederverkaufsfähigem Zustand frachtfrei an unser Lager zurückzugeben; die Gefahr trägt bis zum Eingang der Kunde. Wir berechnen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 10 % des Nettowarenwerts; die Gutschrift erfolgt abzüglich dieser Gebühr sowie etwaiger Kosten für Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung. Zuschnitte, angearbeitete Ware, Sonderanfertigungen und nicht lagerhaltige Artikel nehmen wir nicht zurück.

IV. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Sicherheiten

1. Rechnungen sind, soweit kein Zahlungsziel vereinbart ist, sofort nach Zugang ohne Abzug in Euro fällig. Vereinbarte Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum. Maßgeblich ist der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an.
2. Rechnungen übermitteln wir elektronisch, insbesondere als strukturierte E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD) oder als PDF an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse oder Übermittlungsplattform. Der Kunde stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu, benennt uns eine Empfangsadresse und sorgt für deren Erreichbarkeit. Die Fälligkeit wird nicht dadurch hinausgeschoben, dass vereinbarte Prüfbescheinigungen noch fehlen.
3. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt und setzt voraus, dass alle fälligen Rechnungen ausgeglichen sind, gegen die der Kunde

keine berechtigten Einwendungen hat. Bemessungsgrundlage ist der Nettowarenwert ohne Fracht, Verpackung und Nebenkosten.

4. Mit Ablauf eines vereinbarten Zahlungsziels, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 286 BGB), kommt der Kunde in Verzug. Wir berechnen dann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die gesetzliche Verzugspauschale von 40 EUR. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die aus demselben Vertragsverhältnis stammen und ihn nach § 320 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigen.

6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu, auch für noch nicht fällige Leistungen aus der Geschäftsverbindung. Wir dürfen dann Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen, noch ausstehende Lieferungen zurückhalten und alle unverjährten Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen. Eine Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag länger als drei Wochen in Verzug ist, ein Scheck nicht eingelöst wird, ein Insolvenzantrag gestellt wird oder das Limit unserer Warenkreditversicherung für den Kunden erheblich herabgesetzt oder gestrichen wird.

7. In den Fällen der Nr. 4 und 6 dürfen wir die Vorbehaltsware zurücknehmen (V 7) und die Einziehungsermächtigung widerrufen (V 5). Der Kunde kann diese Folgen durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden erfüllt sind, einschließlich der jeweiligen Saldoforderung sowie künftiger und bedingter Forderungen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf einzeln bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt erlischt mit Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung offenen, von ihm erfassten Forderungen. Bei Vorkasse- und Bargeschäften, die Zug um Zug abgewickelt werden, bleibt die Ware nur bis zur vollständigen Zahlung ihres Kaufpreises unser Eigentum.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vor, ohne dass uns daraus Pflichten entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremder Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Anwartschaftsrechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Bedingungen weiterveräußern oder einbauen, solange er nicht in Verzug ist und kein Fall des Abschnitts IV 6 vorliegt. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind ihm untersagt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau der Vorbehaltsware (auch als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks) tritt der Kunde schon jetzt mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit fremder Ware veräußert oder haben wir nur Miteigentum, gilt die Abtretung in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware bzw. unseres Miteigentumsanteils. Hat der Kunde mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart, ermächtigt er uns, die Forderung einzuziehen; § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir widerrufen die Ermächtigung nur in den Fällen des Abschnitts IV 4 und 6. Auf Verlangen hat der Kunde seine Abnehmer über die Abtretung zu informieren und uns alle zur Einziehung nötigen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Eine Weiterabtretung ist dem Kunden nicht gestattet; zulässig ist nur der Verkauf im Wege echten Factorings, wenn er uns angezeigt wird und der Kunde seine Ansprüche gegen den Factor insoweit an uns abtritt.

6. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, getrennt zu lagern oder als unser Eigentum zu kennzeichnen und uns Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen. Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Dritten erstattet werden. Wir dürfen die Ware auf Kosten des Kunden sicherstellen und hierzu dessen Betriebsräume zu üblichen Geschäftszeiten betreten.

7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder liegt ein Fall des Abschnitts IV 6 vor, dürfen wir die Vorbehaltsware zurücknehmen und nach Androhung bestmöglich verwerten; der Erlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf unsere Forderungen

angerechnet. Die Rücknahme ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der uns zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen um mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Bei Lieferungen ins Ausland hat der Kunde auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung eines dem deutschen Eigentumsvorbehalt entsprechenden Sicherungsrechts am Bestimmungsort erforderlich sind, und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

VI. Beschaffenheit und Haftung für Sachmängel

1. Beschaffenheit: Güte, Sorte, Maße, Gewichte und sonstige Eigenschaften der Ware richten sich allein nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den vereinbarten DIN-/EN-Normen, Werkstoff- und Datenblättern, Zeichnungen und Spezifikationen; fehlt eine Vereinbarung, nach Handelsbrauch. Die nach Norm oder Handelsbrauch üblichen Maß-, Gewichts-, Mengen- und Oberflächentoleranzen sind kein Mangel.

2. Verweise auf Normen, Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204, Herstellererklärungen, Konformitätserklärungen und Kennzeichen wie CE sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter (Werbung, Kataloge) werden nur Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigt haben.

3. Für die Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck haften wir nur, wenn der Kunde uns den Zweck vor Vertragsschluss in Textform mitgeteilt und wir die Eignung in Textform bestätigt haben. Im Übrigen prüft der Kunde die Eignung für seine Verwendung selbst. Entspricht die Ware der vereinbarten Beschaffenheit und der bestätigten Verwendung, kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass sie nicht die bei Waren gleicher Art übliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.

4. Untersuchung und Rüge: Der Kunde hat die Ware einschließlich mitgelieferter Prüfbescheinigungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen (§ 377 HGB). Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung hat der Kunde die verwendungsrelevanten Eigenschaften zumindest stichprobenartig zu prüfen; Mängel, die dabei erkennbar gewesen wären, kann er nach Einbau oder Verarbeitung nicht mehr geltend machen.

5. Zeigen sich Mängel erst bei der Verarbeitung, ist diese sofort einzustellen. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, den Mangel zu prüfen, und uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfallen die Mängelansprüche.

6. Bei berechtigter und fristgerechter Rüge leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Sitz. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, kann der Kunde den Preis mindern oder – außer bei unerheblichen Mängeln – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist die Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, besteht nur das Recht zur Minderung.

7. Aufwendungen der Nacherfüllung einschließlich der nach § 439 Abs. 3 BGB erforderlichen Aus- und Einbaukosten tragen wir, soweit sie erforderlich, marktüblich und durch Belege in Textform nachgewiesen sind. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, Sortier- und Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung, Kosten eigenmächtiger Selbstvornahme ohne gesetzliche Voraussetzungen sowie Aus- und Einbaukosten, wenn die Ware vor dem Einbau durch Verarbeitung ihre ursprüngliche Sacheigenschaft verloren hat. Wir dürfen die Nacherfüllung verweigern, soweit die Kosten unverhältnismäßig sind; das ist in der Regel der Fall, wenn sie 150 % des Nettowarenwerts oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Ein Vorschuss auf Nacherfüllungskosten ist ausgeschlossen, sofern der letzte Vertrag der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Mangelfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Neufertigungskosten richten sich ausschließlich nach Abschnitt VII.

8. Bei als deklassiert verkauftem Material bestehen hinsichtlich der angegebenen Deklassierungsgründe und der Mängel, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keine Mängelansprüche. Bei IIa-Ware ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, soweit Abschnitt VII nichts anderes bestimmt.

9. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren. Unterbleibt eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt dasselbe.

10. Verjährung: Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung. Die gesetzlichen Fristen gelten für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen, Garantien, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Waren, die ihrer üblichen Verwendung entsprechend für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Im Fall der Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht neu; sie ist bis drei Monate nach Abschluss der Nacherfüllung gehemmt.

11. Rückgriffsansprüche des Kunden nach §§ 445a, 445b BGB bestehen nur, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist; § 478 BGB bleibt unberührt. Im Übrigen gilt für solche Ansprüche die Verjährung nach Nr. 10 mit der Maßgabe, dass die Ablaufhemmung spätestens drei Jahre nach Ablieferung an den Kunden endet.

12. Weitergehende Ansprüche wegen Sachmängeln richten sich nach Abschnitt VII.

VII. Sonstige Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel, im Umfang einer von uns übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853.

2. Bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die rechtzeitige Lieferung mangelfreier Ware.

3. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

5. Für die Verjährung nicht auf Sachmängeln beruhender Ansprüche gilt Abschnitt VI 10 entsprechend, mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Fälle, für die die gesetzlichen Fristen gelten.

6. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.

VIII. Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

1. Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die unsere Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren, unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terror, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Streik und Aussperrung, behördliche und hoheitliche Maßnahmen, Sanktionen und Embargos, Energie- und Rohstoffmangel, unverschuldete Betriebsstörungen (Feuer, Wasser, Maschinen- oder Walzenbruch), Ausfall oder Störung von IT- und Kommunikationssystemen durch Dritte, Transportbehinderungen, Verzögerungen bei Zoll- und Einfuhrabfertigung sowie die ausbleibende oder verspätete Belieferung durch unsere Vorlieferanten aus solchen Gründen.

2. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umstände bei uns, beim Lieferwerk oder bei einem anderen Vorlieferanten eintreten, und auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten.

3. Wir unterrichten den Kunden unverzüglich über Beginn und voraussichtliches Ende der Behinderung. Dauert sie länger als drei Monate oder steht fest, dass sie so lange dauern wird, können beide Parteien hinsichtlich der betroffenen Mengen durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten wir; Schadensersatzansprüche wegen der Behinderung sind ausgeschlossen.

IX. Anarbeitung und Dienstleistungen

1. Für Anarbeitungsleistungen (insbesondere Sägen, Schneiden, Strahlen, Biegen und Richten) und sonstige Dienstleistungen gelten diese Bedingungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Maßgeblich für Art und Umfang der Anarbeitung sind die vom Kunden in Textform übermittelten Zeichnungen, Stücklisten, Schnittpläne und Angaben. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Freiheit von Schutzrechten Dritter ist der Kunde verantwortlich; wir prüfen sie nur auf offensichtliche Fehler. Konstruktions-, Statik- und Bemessungsleistungen schulden wir nicht.

3. Soweit keine Toleranzen vereinbart sind, gelten für Säge-, Schneid-, Biege- und Richtarbeiten die branchenüblichen Toleranzen, hilfsweise DIN ISO 2768-c bzw. die einschlägige Produktnorm. Bei Strahlarbeiten schulden wir den vereinbarten Oberflächenvorbereitungsgrad nach DIN EN ISO 8501-1 zum Zeitpunkt der Fertigstellung; Flugrost

nach Auslieferung ist kein Mangel, sofern kein Korrosionsschutz vereinbart ist. Ein vereinbarter Fertigungsprimer dient dem zeitlich begrenzten Transport- und Lagerschutz; Schweißeignung und Überstreichbarkeit richten sich nach den Angaben des Primerherstellers.

4. Stellt der Kunde Material bei, prüfen wir es nur auf äußerlich erkennbare Mängel. Ausschuss und Mehraufwand infolge von Materialfehlern, Maßabweichungen oder unzutreffenden Angaben des Kunden gehen zu seinen Lasten. Verschnitt, Reststücke und Späne gehen in unser Eigentum über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Angearbeitete Ware gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung oder Bereitstellung in Textform einen wesentlichen Mangel rügt; wir weisen auf diese Folge mit der Fertigmeldung hin. Im Übrigen gelten für Untersuchung, Rüge und Mängelansprüche die Abschnitte VI und VII.

6. Anarbeitungsleistungen berechnen wir nach unserer Preisliste oder nach Aufwand, soweit kein Festpreis vereinbart ist. Abschnitt II 4 (Preisanpassung) gilt entsprechend.

X. Exportkontrolle, Datenschutz, Recht, Gerichtsstand

1. Der Kunde sichert zu, mit der von uns gelieferten Ware keine Geschäfte zu tätigen, die gegen anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinten Nationen verstoßen, und Weiterlieferungen, Verbringungen und Ausfuhren nur unter deren Einhaltung vorzunehmen. Er stellt sicher, dass keine in den Sanktionslisten der EU oder der UN geführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die Vertragsabwicklung einbezogen oder durch sie begünstigt werden. Verstößt der Kunde hiergegen, stellt er uns von allen daraus entstehenden Ansprüchen und Kosten frei.

2. Angaben zum präferenziellen oder nichtpräferenziellen Ursprung der Ware und zum Land der Erschmelzung („melt and pour“) beruhen ausschließlich auf den Angaben unserer Vorlieferanten und sind, soweit nicht in Textform als verbindlich vereinbart, unverbindlich. Für ihre Richtigkeit haften wir nur nach Maßgabe des Abschnitts VII.

3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter nach den Vorgaben der DSGVO und des BDSG zur Durchführung des Vertrags. Einzelheiten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung unter frye-schroeder.de/datenschutz.

4. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Sitz in Osnabrück.

5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts, auch bei Auslandsgeschäften.

6. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Osnabrück. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgeblich.

Stand: 14. Oktober 2026 – ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2007. Frye+Schröder Stahlhandel GmbH & Co. KG, Kiefernweg 13-19, 49090 Osnabrück · Registergericht Osnabrück HRA 6173 · USt-IdNr. DE 194 349 726